



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.11.2020

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der Drucksache Nr. 17/76 als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur 3. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Voerde (Ndrh.) vom 17.12.2008“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.12.2008 – siehe Anlage 1 – wird notwendig, um die Höhe des Kanalanschlussbeitragssatzes an den aktuellen Stand anzupassen, der für den Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen im Kalkulationszeitraum 2018 – 2022 notwendig wird.

Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Voerde (Ndrh.) für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlagen (§ 2 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes NRW) und werden von den Eigentümern der mit einem Kanalneuanschluss versehenen Grundstücke erhoben. Sie sind zuletzt 2014 kalkuliert worden. Die damaligen Berechnungsdaten lassen sich nicht mehr auf die aktuelle und zukünftige Entwicklung der v. g. Aufwendungen und deren Refinanzierung übertragen und müssen daher neu kalkuliert werden.

Die Kalkulation des Kanalanschlussbeitragssatzes wurde nach der Methode des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NW durchgeführt. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zu Grunde gelegt werden. Der durchschnittliche Aufwand ist zeitbezogen für eine bestimmte Rechnungsperiode zu ermitteln. Der Ortsgesetzgeber kann einen dreijährigen oder auch längeren Zeitraum wählen. Die gewählte Periode muss den Aufwand für die gesamte Anlage

innerhalb der Gesamtzeit hinreichend repräsentieren und einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Satzung wahren. Für diesen Zeitraum sind die bisher für die Anlage getätigten Investitionen zu ermitteln und der zukünftige Aufwand zu schätzen.

Der Beitragssatz berechnet sich aus dem Verhältnis des Gesamtaufwandsbetrages mit der Gesamtveranlagungsfläche, die sich aus den Grundstücksflächen und Nutzungsmöglichkeiten ergibt.

Bei der letzten Kalkulation 2014 (Kalkulationszeitraum 2012 – 2017) gingen ausschließlich Wohnbauflächen ohne gewerbliche Nutzung in die Veranlagungsfläche ein.

Bei der Neukalkulation 2020 – als Anlage 2 beigefügt – werden die im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 bereits getätigten und zukünftigen Investitionen zugrunde gelegt. Diesen Investitionen steht neben Wohnbauflächen durch die anstehende Erweiterung des Hafengebietes Emmelsum auch ein Industrie- und Gewerbegebiet mit sehr großen Veranlagungsflächen gegenüber, so dass der Beitragssatz von 5,32 Euro auf 4,09 Euro reduziert werden konnte.

Für den Teilanschluss Niederschlagswasser ist derzeit kein Beitragssatz zu berechnen (wie im vergangenen Kalkulationszeitraum auch), da im Kalkulationszeitraum keine Aufwendungen für Niederschlagswasserkanäle entstanden und geplant sind, an die auch Privatgrundstücke angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser auf den neu bebauten Grundstücken wird ausschließlich vor Ort versickert.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung, 3. Änderung 2020
- (2) DS 17-76 - Anlage KAB-Kalkulation 2020

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: